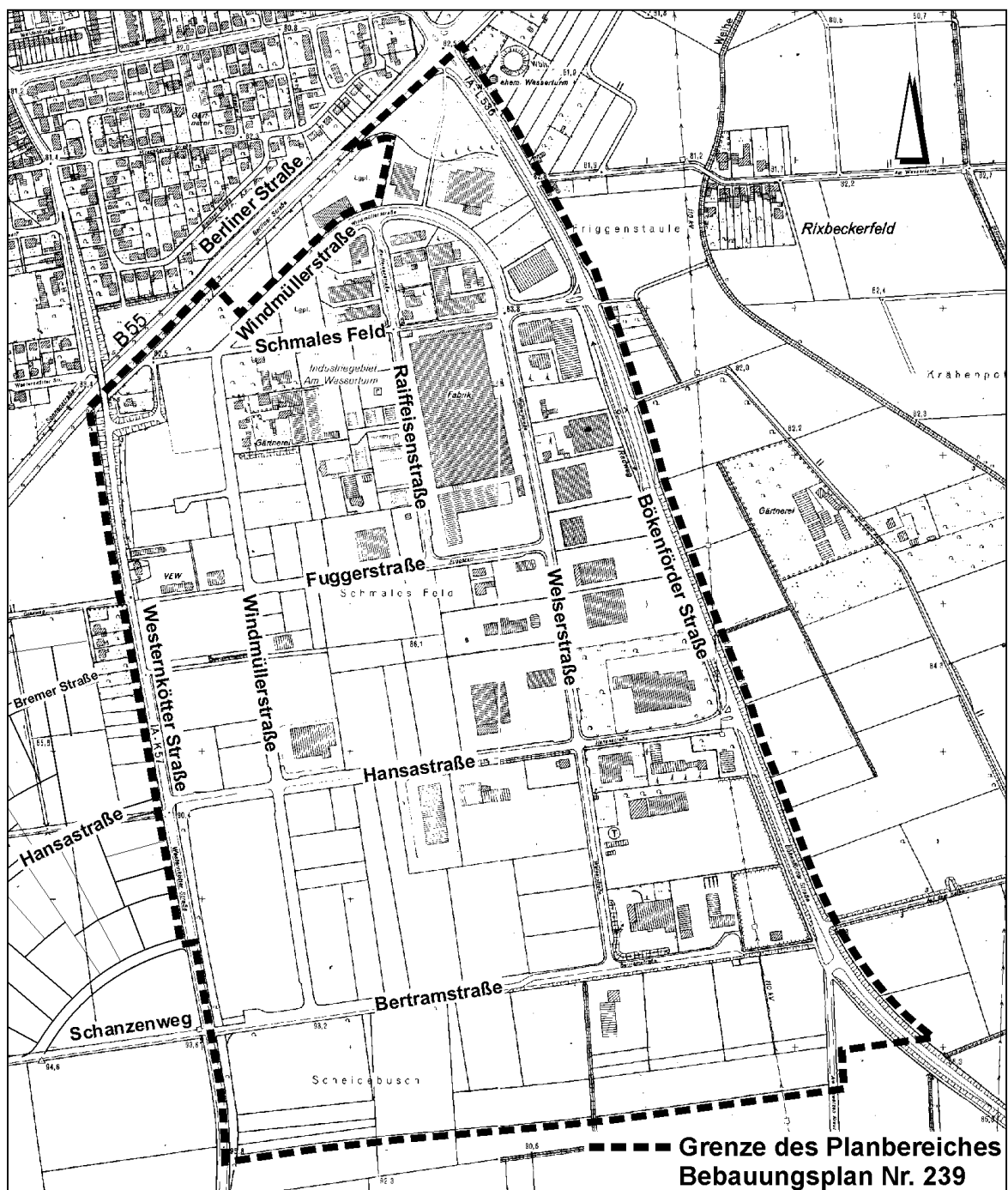


STADT LIPPSTADT

Begründung und Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 239 Am Wasserturm

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Inhaltsverzeichnis:

1	ALLGEMEINE PLANUNGSVORGABEN	3
1.1	<i>Räumlicher Geltungsbereich.....</i>	3
1.2	<i>Ausgangssituation und Planungsziel.....</i>	3
2	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	4
2.1	<i>Flächennutzungsplan.....</i>	4
2.2	<i>Rahmenplanung</i>	4
2.3	<i>Bebauungsplan</i>	5
2.4	<i>Planverfahren</i>	5
3	FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN NUTZUNG.....	5
3.1	<i>Art der baulichen Nutzung.....</i>	5
3.1.1	Gewerbegebiet / Industriegebiet.....	5
3.2	<i>Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen</i>	8
3.3	<i>Maß der baulichen Nutzung.....</i>	9
3.3.1	Grundflächen- und Baumassenzahl.....	9
3.3.2	Bauweise.....	9
3.3.3	Bauhöhen	9
3.3.4	Überbaubare Flächen.....	9
4	ERSCHLIEßUNG	9
4.1	<i>Innere und äußere Erschließung</i>	9
4.2	<i>Fuß- und Radwege.....</i>	10
4.3	<i>Öffentlicher Nahverkehr</i>	10
5	VER- UND ENTSORGUNG.....	10
6	UMWELTBERICHT	10
7	FLÄCHENBILANZ	11
8	KOSTENBILANZ.....	12

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 239 "Am Wasserturm" ist aus dem Titelblatt ersichtlich. Der Planbereich umfasst im Wesentlichen die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29 (neu) "Am Wasserturm". Seit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes sind Teilbereiche des ursprünglichen Geltungsbereiches durch den Bebauungsplan Nr. 121 "Gewerbegebiet Schanzenweg" und den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 "Hagebaumarkt" überplant worden.

1.2 Ausgangssituation und Planungsziel

Mit den Bebauungsplänen Nr. 29 (alt) aus dem Jahre 1967 und dem Bebauungsplan Nr. 29 (neu) aus dem Jahre 1983 hat die Stadt Lippstadt begonnen, südlich der B 55 über den Anschlussknoten mit der L 536 (Bökenförder Straße) einen Gewerbe- und Industriestandort mit hohen Standortqualitäten zu entwickeln. Dieser wird heute im Gebietsentwicklungsplan als Gewerbe- und Industriebereich von besonderer regionaler Bedeutung eingestuft.

Seit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 29 (neu) haben sich verschiedene diesem Plan zu Grunde gelegte Rahmenbedingungen verändert. So ist die Westernkötter Straße, die ehemals als Kreisstraße (K 57) gewidmet war, zur Stadtstraße umgestuft worden. Damit einhergehend wurde der Beginn der Ortsdurchfahrt zur Bertramstraße nach Süden verlegt. Somit konnte der ehemals anbaufrei geplante Abschnitt der Straße in diesem Gewerbebereich nunmehr auch von der Westernkötter Straße erschlossen werden. Hierdurch wurde es möglich, die bisher noch nicht vermarkteten sehr tiefen Grundstücke nicht allein über die Windmüllerstraße zu erschließen, sondern kleinere Grundstückszuschnitte zu bilden und die westlichen Flächen von der Westernkötter Straße aus zu erschließen. Durch eine Befreiung von der Festsetzung bzgl. der Anbaufreiheit zu Gunsten dieser zusätzlich geschaffenen Erschließungsmöglichkeit konnten sich Betriebe entlang der Westernkötter Straße ansiedeln und diese Flächen bebauen. Weiterhin haben sich Veränderungen durch die Konkretisierung der Planung zum Neubau der B 55 ergeben.

Die im Flächennutzungsplan von 1980 vorgesehene Lage einer Verbindungsstraße von der B 55 zur L 536 hat sich aufgrund der nun im Rahmen der Planfeststellung fixierten Anbindung an die B 55 weiter nach Süden verschoben. Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Erweiterung des Gewerbe- und Industriebereiches nach Süden erforderte eine geänderte Erschließung dieser Flächen. Der im Bebauungsplan Nr. 29 (neu) am südlichen Rand anbaufrei geplante Abschnitt der Straße muss daher in einer südlicher gelegenen Führung gebaut werden. Aus diesem Grund sollen die Flächen der Straßentrasse und des Eingrünungstreifens durch Industriegebiete überplant werden. Sie sollen vorrangig den nördlich angrenzenden und bereits nachfragenden Betrieben als Erweiterungspotentiale dienen.

Die nicht für eine Erweiterung genutzten Flächen sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Planverfahrens für den südlich anschließenden Bereich erschlossen werden. In diesem Verfahren wird dann auch die südlicher gelegene Trasse der

geplanten Verbindungsstraße sowie die erforderliche Eingrünung des erweiterten Gewerbe- und Industriegebietes zur freien Landschaft geregelt werden.

Des Weiteren soll die im Bebauungsplan Nr. 29 (neu) vorgesehene Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Windmüllerstraße und der Westernkötter Straße zugunsten der heute bereits vorhandenen Wegeführung entfallen.

Aufgrund der vorhandenen Höhenunterschiede im Verlauf dieses geplanten Weges im Anschlussbereich an die Westernkötter Straße hätte seine Realisierung zu einem hohen Kostenaufwand geführt, ohne dass die bestehende Wegeführung hätte entfallen können. Sie war als gewerbliche Baufläche überplant, muss aber zur Erschließung eines hier vorhandenen Gebäudes weiter aufrecht erhalten werden. Daher wird der vorhandene Weg als Verkehrsfläche festgesetzt und in dem Bereich, wo seine Erschließungsfunktion für die Bebauung endet, mit einer Wendefläche versehen. Die Weiterführung zur Windmüllerstraße wird hingegen als Fuß- / Radweg festgesetzt. Eine durchgängige Fahrverbindung an dieser Stelle soll jedoch auch weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Der Bebauungsplan Nr. 29 (neu) setzte zur Erschließung der Gewerbe- und Industriegebiete Straßen mit einer Breite von bis zu 20,5 m fest. In den anfangs realisierten Erschließungsabschnitten wurden die Straßen entsprechend dieser Festsetzung ausgebaut. Es hat sich später gezeigt, dass dieser Standard unter verkehrlichen Aspekten überdimensioniert und auch unter Kostengesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist. Bei den folgenden Erschließungsabschnitten wurden daher die Verkehrsflächen nicht in den geplanten Breiten ausgebaut. Die nicht für den Ausbau erforderlichen Randstreifen wurden an die angrenzenden Eigentümer zur Vergrößerung ihrer Betriebsgrundstücke veräußert. In diesem Zusammenhang wurden bereits bei der Bebauung dieser Grundstücke Befreiungen bzgl. der Überschreitung der ursprünglich festgesetzten überbaubaren Flächen erteilt. Durch diesen Bebauungsplan sollen nun die geplanten Abstände der überbaubaren Fläche auf die tatsächliche Verkehrsfläche bezogen festgesetzt werden.

Neben diesen geänderten verkehrlichen Rahmenbedingungen und Planungszielen wird mit der Neuauufstellung des Bebauungsplanes das Ziel verfolgt, die Zulässigkeit von Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten unter Beachtung bereits vorhandener Einzelhandelsnutzungen auch unterhalb der Grenzen der Großflächigkeit auszuschließen, um negativen städtebaulichen Auswirkungen zu begegnen.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Flächennutzungsplan

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt Flächen am südlichen Rand des Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dar, in denen bisher die Trasse der Industriestraße Süd als Hauptverkehrsstraße sowie die Eingrünung der gewerblichen Bauflächen dargestellt waren.

2.2 Rahmenplanung

Bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Gewerbegebiet Schanzenweg" wurde für die weitere Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes "Am

Wasserturm" eine Rahmenplanung erarbeitet, die als Zielplan sowohl die zukünftige verkehrliche als auch flächenmäßige Entwicklung beschreibt. Dieser Planung ist die im Gebietsentwicklungsplan vorgesehene Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes zu Grunde gelegt worden. Ausgehend von dieser Rahmenplanung soll in mehreren Bebauungsplänen die Zielkonzeption bedarfsgerecht entwickelt und umgesetzt werden. Zurzeit wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 231 "Auf der Schanze" eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes südlich des Schanzenweges vorbereitet. Mit der Erschließung des Gebietes soll im Frühjahr 2003 begonnen werden.

2.3 *Bebauungsplan*

Für das Plangebiet galten bisher die planungsrechtlichen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 29 (neu) "Am Wasserturm", der am 10.12.1983 rechtsverbindlich geworden ist.

2.4 *Planverfahren*

Bereits im Jahre 1989 beschloss der Rat der Stadt Lippstadt, den Bebauungsplan Nr. 29 (neu) "Am Wasserturm" zu ändern, um damals vorhandenen ungewünschten Ansiedlungsinteressen großflächiger Einzelhandelsbetriebe begegnen zu können. Da diese Entwicklungstendenzen sich nur insoweit durchsetzten, als auf einer Teilfläche südlich der B 55 auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes ein Bau- und Gartenmarkt entstand, war kein Anlass gegeben, das Änderungsverfahren weiter zu führen.

Nunmehr ist jedoch aufgrund der vorab aufgeführten geänderten Rahmenbedingungen eine Änderung der Planungsinhalte erforderlich, die im Rahmen einer Neuauflage eines Bebauungsplanes erfolgen soll.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 *Art der baulichen Nutzung*

3.1.1 *Gewerbegebiet / Industriegebiet*

Der Bebauungsplan übernimmt die bisherigen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 29 (neu), setzt für den nördlichen Teil des Plangebietes ein Gewerbegebiet und für den südlichen Teil ein Industriegebiet fest. Diese Grobgliederung der Bauflächen erfolgte aus Gründen des Immissionsschutzes bezogen auf die nördlich der B 55 gelegenen Wohngebiete.

Darüber hinaus waren im bisherigen Bebauungsplan Nr. 29 (neu) weitergehende differenzierte Gliederungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Betrieben auf der Grundlage des Abstandserlasses erfolgt. Die Gliederung der Gebiete und der Ausschluss bestimmter Betriebsarten erfolgte nicht allein zum Schutz der Wohnnutzungen, sondern auch im Hinblick auf einen im Plangebiet ansässigen Orchideenzuchtbetrieb.

Bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 (neu) wurden auf der Grundlage eines Gutachtens bestimmte Betriebsarten ausgeschlossen, von denen zu vermuten ist, dass ihre gas- und staubförmigen Emissionen zu einer Schädigung der empfindlichen Pflanzen führen könnten. Ebenso wurden Bauhöhenbe-

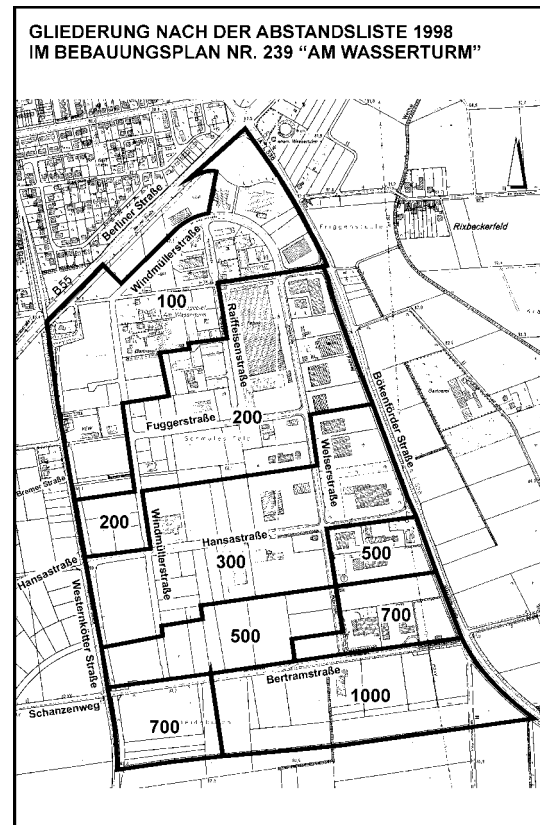
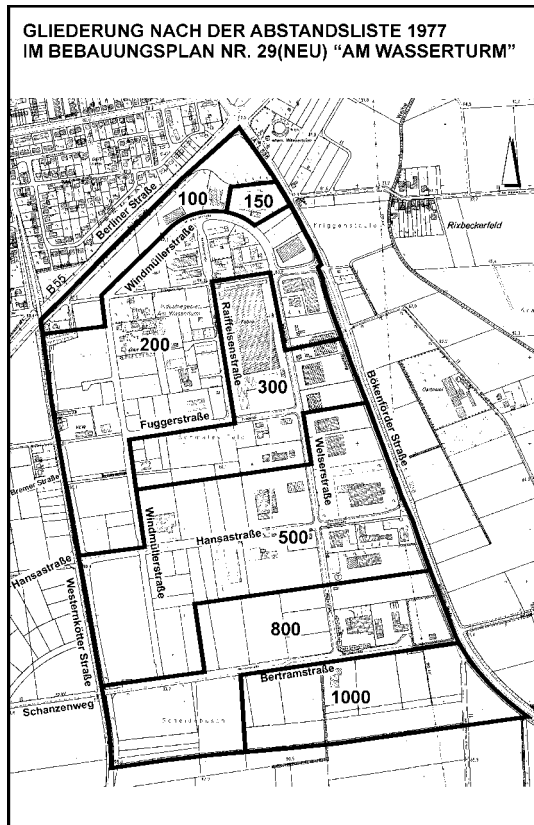
schränkungen im Nahbereich des Betriebes vorgenommen, um die Belichtung der vorhandenen Gewächshäuser zu gewährleisten.

Ziel dieser Festsetzung war, den Bestand dieses Betriebes im Plangebiet zu sichern. Die Entwicklung der Vergangenheit hat gezeigt, dass der Betrieb an diesem Standort sich ohne nachteilige Auswirkungen entwickeln konnte und zwischenzeitlich stark expandierte. So sind seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 (neu) diverse angrenzende Flächen hinzu erworben und tlw. bereits für bauliche Erweiterungen dieses Betriebes genutzt worden. Im Rahmen dieses Planverfahrens sollen daher die erfolgten Nutzungsausschlüsse und Gliederungen analog weiter verankert werden.

Die Entwicklung von Umweltstandards und die höheren Schutzanforderungen bei der Genehmigung von Anlagen und Betrieben haben dazu geführt, dass Emissionen reduziert und hierdurch geringere Schutzabstände erforderlich werden. Daher wurde in der Vergangenheit der Abstandserlass mehrfach geändert. Die heute aktuelle Fassung datiert vom 2. Juli 1998 und ist den Festsetzungen zu Grunde zu legen. Da sowohl die Art der aufgeführten Betriebe als auch die jeweils zugeordnete Abstandsklasse nicht deckungsgleich mit der Abstandsliste des damals zu Grunde gelegten Erlasses sind, kann nur eine analoge Anwendung erfolgen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Entwicklung und Ansiedlung von Betrieben bei weitem nicht das damals angebotene Entwicklungspotenzial des Bebauungsplanes Nr. 29 (neu) ausgenutzt hat. In großen Bereichen des Industriegebietes sind Anlagen und Betriebe entstanden, die aufgrund ihrer Emissionen im Gewerbegebiet zulässig sind. Lediglich im südlichen Randbereich des Bebauungsplanes beiderseits der Bertramstraße haben sich stärker emittierende Betriebe angesiedelt, die nach dem aktuellen Erlass Abstände von 300 m zu Wohngebieten erfordern.

Nach dem alten Abstandserlass waren hier Anlagen und Betriebe zulässig, die Abstände von 800 m bzw. 1.000 m erforderten. Aufgrund dieser Entwicklung und der zuvor aufgeführten Zusammenhänge ist daher für den Bebauungsplan Nr. 239 eine Gliederung erfolgt, die zum Einen dieser tatsächlichen Entwicklung Rechnung trägt, zum Anderen aber noch darüber hinausgehende Entwicklungspotenziale ermöglicht. In der nachfolgenden Grafik wird die nach den jeweiligen Abstandsklassen erfolgte bzw. nunmehr geplante Gliederung dargestellt.



Im Planbereich sind drei großflächige Einzelhandelsbetriebe vorhanden. Es handelt sich zum Einen um zwei SB-Möbelmärkte mit 1.500 bzw. 2.100 m² Verkaufsfläche, zum Anderen einen Fachmarkt für elektrotechnische Artikel und Leuchten mit 1.500 m² Verkaufsfläche. Alle drei Betriebe überschreiten somit die Grenze der Vermutungsregel, nach der bei Betrieben mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche negative Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu vermuten sind. Derartige Betriebe sind in der Regel nur in Sondergebieten zulässig.

Nur bei einer atypischen Fallgestaltung, insbesondere aufgrund betrieblicher Besonderheiten, kann von der Vermutungsregel abgesehen werden.

Bei den beiden Möbelhäusern ist die atypische Fallgestaltung gegeben durch ein nahezu nur auf das Kernsortiment begrenztes Warenangebot, das typischerweise einen großen Flächenbedarf erzeugt, jedoch nur eine geringe Zentrenrelevanz besitzt. Es handelt sich um Waren langfristigen Bedarfs, deren Erwerb typischerweise nicht mit Innenstadtbesuchszwecken verbunden ist. Bei den vorliegenden Größen und der vorhandenen städtebaulichen und verkehrlichen Situation gehen von diesen Märkten auch keine weitergehenden negativen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO aus.

Um auszuschließen, dass eine Umstrukturierung mit dem Ziel einer Vergrößerung des Randsortiments erfolgt und dies sich damit negativ auf das Zentrengefüge auswirken kann, wird daher festgesetzt, dass die zentrumsrelevanten Sortimente der im Bebauungsplan enthaltenen Sortimentsliste nur bis zu max. 10 % der Verkaufsfläche als Randsortiment zulässig sind.

Eine ähnliche atypische Fallgestaltung ist bei dem vorhandenen Fachmarkt für elektrotechnische Artikel und Leuchten gegeben. Dieser Markt bietet bei einer Verkaufsfläche von 1.500 m² ausschließlich dieses Sortiment an. Auch wenn Leuchten als Einrichtungsgegenstände im weiteren Sinne im Einzelhandelserlass den zentrumsrelevanten Sortimenten zugeordnet sind, sind sie für sich betrachtet als Artikel des lang-

fristigen Bedarfs zu bewerten. Deren Zentrenrelevanz ist vergleichbar gering, wie der von Möbeln, Bau- und Heimwerkerartikeln.

Heute werden sie im Stadtgebiet überwiegend innerhalb des Genres 'Einrichtungshaus' nachgefragt und durchweg in Möbelhäusern sowie in Bau- und Heimwerkmärkten angeboten.

Im Zentrumsbereich hingegen werden sie nur in untergeordnetem Umfang als Teilsortiment in Elektrofachgeschäften und Warenhäusern angeboten. Die Angebotsvielfalt innerhalb dieses Sortiments und die Ansprüche, die sich aus einer kundenorientierten Präsentation ergeben, haben zu dieser hohen Verkaufsfläche geführt. Es ist aber bei dieser angebotenen schmalen Sortimentsstruktur ohne Randsortimente keine Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion des städtischen Zentrums gegeben, zumal die Produktpalette vorzugsweise außerhalb des städtischen Zentrums angeboten wird und ihr Erwerb ähnlich wie beim Möbelkauf nicht typischerweise mit Innenstadtbesuchszwecken verbunden wird.

Somit werden alle drei Betriebe aufgrund ihrer atypischen Fallgestaltungen in ihrer heutigen Ausprägung innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes planungsrechtlich für zulässig erklärt

Aufgrund des in den Gewerbegebietsflächen bereits vorhandenen Bestandes an betriebszugehörigen Wohnnutzungen und der üblicherweise von Vergnügungsstätten ausgehenden Emissionen, wurden diese in diesem Bereich des Bebauungsplanes auch ausnahmsweise nicht zugelassen

3.2 Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen

Die Ansiedlung des Einzelhandels soll vor dem Hintergrund der zurück liegenden Entwicklungen des Einzelhandels in Gewerbegebieten und den begleitenden negativen Auswirkungen auf den städtischen Einzelhandel gesteuert werden. Hier ist insbesondere auf die partielle Umnutzung des jenseits der B 55 gelegenen Gewerbegebietes an der Erwitter Straße zu verweisen.

Im Gewerbe- und Industriegebiet "Am Wasserturm" soll einer Entwicklung des Einzelhandels mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auch unterhalb der Grenze der Großflächigkeit begegnet werden.

Auf der Grundlage der im Einzelhandelserlass aufgeführten Sortimente als auch der Ergebnisse des GMA-Gutachtens zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Stadt Lippstadt ist eine Sortimentsliste nicht zulässiger Sortimente erarbeitet worden. Hiervon ausgenommen ist lediglich der Vertrieb eigengefertigter Produkte im Plangebiet ansässiger Produktions- und Handwerksbetriebe. Dieser ist ausnahmsweise zugelassen worden, soweit die Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreitet. Von einem derartigen an den Produktionsstandort gebundenen untergeordneten Einzelhandel gehen in der Regel keine zentrenrelevanten negativen Auswirkungen aus. Es soll hierdurch im Plangebiet produzierenden Betrieben die Möglichkeit des Verkaufs eigener Produkte an den Endverbraucher in untergeordnetem Umfang eingeräumt werden.

Die Liste der nicht zulässigen Sortimente erfasst ausschließlich Sortimente, die stark bis durchschnittlich zentrentragende Effekte bewirken bzw. nahversorgungsrelevant sind. Sortimente, die geringe oder keine zentrenbildende Effekte bewirken hingegen wurden nicht erfasst, zumal sie bereits im Bebauungsplangebiet in untergeordnetem Umfang in verschiedenen Betrieben zum Angebotsumfang gehören.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

3.3.1 Grundflächen- und Baumassenzahl

Für die Gewerbe- und Industriegebietsflächen wurde die Grundflächenzahl ebenso wie bereits im Bebauungsplan Nr. 29 (neu) auf 0,8 festgesetzt.

Abweichend von der bisherigen in den Gewerbegebieten getroffenen Festsetzung einer Geschossflächenzahl von 1,6, deren Anwendung in Gewerbegebieten aufgrund fehlender Kriterien einer Geschossigkeit rechtliche Probleme bereiten kann, setzt der Bebauungsplan nunmehr eine Baumassenzahl von 6 fest. Diese Festsetzung war bereits im Bebauungsplan Nr. 29 (neu) für die Industriegebietsflächen getroffen worden und soll nunmehr sowohl für den Industrie- als auch den Gewerbebereich einheitlich festgesetzt werden.

3.3.2 Bauweise

Um den baulichen Anforderungen gewerblicher und industrieller Nutzungen gerecht zu werden, wurde eine abweichende Bauweise, die im Rahmen der offenen Bauweise Gebäudelängen über 50 m zulässt, festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 29 (neu) setzte hier bisher die offene Bauweise fest und erforderte somit Befreiungen bei Gebäuden, deren Länge 50 m überschritt.

3.3.3 Bauhöhen

Im Nahbereich des Orchideenzuchtbetriebes wurden in Abhängigkeit von Sonnenstand, Himmelsrichtung und Abstand zu dem Betriebsgrundstück gestaffelte Höhenbeschränkungen getroffen, die eine ausreichende Belichtung der Gewächshäuser gewährleisten. Darüber hinausgehend sind keine planungsrechtlichen Bauhöhenbeschränkungen getroffen worden. Es ergeben sich jedoch für die Bereiche, über die eine vorhandene Hochspannungsleitung verläuft, Höhenbeschränkungen, die aus privatrechtlichen Verträgen resultieren.

3.3.4 Überbaubare Flächen

Da in einigen Bereichen die Straßen nicht in den ursprünglich vorgesehenen Breiten ausgebaut wurden und die verbleibenden Randstreifen an die angrenzenden Betriebe veräußert wurden, sind die bisher festgesetzten überbaubaren Flächen entsprechend der hinzu erworbenen Streifenbreite vergrößert worden.

4 Erschließung

4.1 Innere und äußere Erschließung

Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Änderungen gegenüber dem bisherigen Planungsrecht ergeben sich jedoch im Bereich der Industriestraße-Süd am südlichen Plangebietsrand. Diese war als anbaufrei verlaufende Verbindungsstraße von der B 55 zur L 536 vorgesehen. Die nunmehr geplanten Gewerbe- und Industriegebiete erstrecken sich weiter nach Süden. Dies und die weiter südlich geplante Anbindung an die B 55n haben die festgesetzte Trasse und ihre begleitende Eingrünung entbehrlich gemacht. Sie wird in einem später südlich anschließenden Planverfahren gesichert werden.

Westlich der Westernkötter Straße wird bereits im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 231 "Auf der Schanze" ein Teilstück dieser Trasse, die nunmehr nicht mehr anbaufrei geführt werden soll, planungsrechtlich gesichert.

4.2 Fuß- und Radwege

Eine weitere planungsrechtliche Änderung verkehrlicher Art betrifft die im Bebauungsplan Nr. 29 (neu) geplante aber nicht realisierte Fuß- und Radwegeverbindung von der Windmüllerstraße zur Westernkötter Straße nördlich des Weges "Schmales Feld". Diese Wegeführung soll nun nicht mehr weiter verfolgt werden. Statt dessen soll die bereits vorhandene, bisher mit einem Gewerbegebiet überplante Wegeführung beibehalten und als Verkehrsfläche festgesetzt werden.

4.3 Öffentlicher Nahverkehr

Das Gewerbe- und Industriegebiet ist über je zwei Haltestellen an der Bökenförder- und Westernkötter Straße an die am Tag im Stundentakt fahrenden Regionalbuslinien R 61 (Lippstadt-Warstein) und R 62 (Lippstadt-Rüthen) an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Darüber hinaus verkehrt an Wochenenden zusätzlich noch in den Abend- und Nachtstunden die Nachtbuslinie N 1 (Lippstadt-Anröchte) auf der Westernkötter Straße.

5 Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet sind alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen bereits vorhanden.

6 Umweltbericht

Durch die Änderung der Planungsinhalte am südlichen Bebauungsplanrand ergeben sich planungsrechtlich bedingte Änderungen bzgl. der mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Planbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft waren bereits mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 (neu) verbunden, der auf diesen Flächen eine anbaufreie Hauptverkehrsstraße sowie Flächen für eine Eingrünung des Gewerbe- und Industriebereiches festsetzte.

Nunmehr werden diese Flächen als Industriegebiete festgesetzt. Die zu ermittelnde Erheblichkeit des Eingriffes bemisst sich somit nicht nach der heute noch vorhandenen, dem Bebauungsplan Nr. 29 (neu) zu Grunde gelegten Situation, sondern durch den Vergleich der beiden planbedingten Eingriffswirkungen.

Es ist daher nicht eine eingehende Untersuchung und Bewertung auf den Ausgangszustand - wie sie bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Flächen zu erstellen ist - durchgeführt worden, sondern nur eine auf der Basis der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung erstellte Vergleichsberechnung. Hierbei wurde auf jegliche Verwendung von Auf- und Abwertefaktoren verzichtet, da beide Planungen keine für Natur und Landschaft qualitativ stark divergierenden Zielrichtungen verfolgen.

Die nach diesen Vorgaben durchgeführte vergleichende Bilanzierung führt im Ergebnis dazu, dass durch die geänderten Planungsinhalte eine weitere Reduzierung der ökologischen Wertigkeit bewirkt wird. Für dieses entstehende Defizit von ca. 78.000 Biotop-Wertepunkten ist daher ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich, der nur außerhalb des Planbereiches realisiert werden kann.

Die Stadt Lippstadt hat eine für diesen Zweck dienende Fläche in der Lippeaue (Gemarkung Lippstadt, Flur 59, Flurstück 73) erworben. Sie ist 7,4 ha groß und verfügt über ein Biotop-Wertepunktpotential von insgesamt 385.200 Wertepunkten. Für den Bebauungsplan Nr. 231 "Auf der Schanze" wurden bereits 149.000 Wertepunkte in Anspruch genommen. Somit können die auszugleichenden 78.000 Wertepunkte auf diesen Flächen kompensiert werden. Bei einer für diese Fläche vorgesehenen Aufwertung von 5,2 Wertepunkten/m² ergibt sich eine erforderliche Ausgleichsfläche von 15.003 m².

Durch eine entsprechende Zuordnung wird eine anteilige Fläche von 15.003 m² auf dem v. g. Grundstück im Bebauungsplan festgesetzt. Zunächst ist beabsichtigt, die bisher intensive Grünlandnutzung auf eine extensive Grünlandnutzung umzustellen. In einem anschließenden Schritt sollen dann die im Rahmen des Lippeauenprogramms vorgesehenen ökologischen Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt werden. Zur Verbesserung der auenökologischen Verhältnisse ist hier die Verbreiterung der Lippe vorgesehen. In den südlich der Lippe gelegenen Flächen soll eine Flutmulde als natürliches Strukturelement der Lippeaue angelegt werden. Die Fläche befindet sich im Projektgebiet "Hellinghäuser Mersch", für das das Staatl. Umweltamt zurzeit die Planungen erstellt und die Maßnahmen zukünftig realisieren wird.

7 Flächenbilanz

1.	Gewerbegebiet	340.391 m²
2.	Industriegebiet	458.892 m²
	vorhanden	418.134 m ²
	geplant	40.158 m ²
3.	Öffentliche Verkehrsflächen	142.394 m²
4.	Öffentliche Grünflächen	7.068 m²
Gesamtfläche		948.745 m²

Durch die Überplanung der bisherigen Trasse der Industriestraße Süd und der Eingrünungsflächen entstehen durch diesen Bebauungsplan ca. 40.758 m² zusätzliches Industriegebiet.

8 Kostenbilanz

1. Ausbau Schmales Feld

Schmutzwasserkanal	40.000 €
Regenwasserkanal	38.000 €
Straßenbau	68.000 €
Beleuchtung	10.000 €

2. Ausgleichsmaßnahmen

Grunderwerb Lippeaue	36.000 €
(anteilige Fläche von 15003 m ²)	
Anlage einer Flutmulde (anteilige Herstellungs-, Transport- und Deponiekosten)	148.000 €
Anpflanzungen im Bebauungsplangebiet	3.000 €

Gesamtkosten	343.000 €

Lippstadt, den 18.09.2003

(Wille)
Dipl.-Ing.

Anlagen

- a) Abstandsliste (Auszug aus dem Abstandserlass MBL NW 1998, Nr. 43 vom 02.07.1998)
- b) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

**Auszug aus dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
- Nr. 43 vom 2. Juli 1998**

Abstandsliste 1998

(4. BImSchV: 19.03.1997)				
Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
II	1000	14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
III	700	24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1l (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
IV	500			

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	39	1.8 (2)	Elektroinstallationsanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroinstallationsanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplattanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde.
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitergehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), e) 640 Sauenplätzen einschließlich dazu- gehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazu- gehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürf- tig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbst- gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Spei- sefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemit- teln oder technischen Fetten aus den Schlachtne- benprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, aus- genommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, so- weit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extrakti- onsmittels 1 t oder mehr beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssiger oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
		73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
V	300	82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungs-ort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn, Zink Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
		106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen, (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht), oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Auto-wracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z. B. Elektronik- oder Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	141	-	Deponieklasse II i. S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i. S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgieß- maschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättig- ten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser- Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälter- bau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleif- scheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Po- lyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Aus- schäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Ein- satz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrenn- ten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplät- zen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplät- zen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermast- plätzen, e) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht- plätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendge- wicht) g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließ- lich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diese 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärm-schutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)
		185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191		Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Auto- wracks durch sortenreine Demontage der Einzeltei- le, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch Lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, In- dustriewatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reini- gungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Tele- grafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden
	100			